

Vermietungsordnung für das Sozialmobil der Ortsgemeinde Otterstadt

1. Benutzerkreis
 - 1.1 Das Sozialmobil steht allen Vereinen, Institutionen und Organisationen (nachfolgend: Mieter), die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Otterstadt haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
 - 1.2 Eine Vermietung zu privaten oder gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

2. Benutzungsumfang
 - 2.1 Das Sozialmobil kann für Fahrten in Anspruch genommen werden, die im Zusammenhang mit der Arbeit des unter Nr. 1.1 bezeichneten Benutzerkreises steht.
 - 2.2 Die Dauer der Vermietung wird im Einzelfall grundsätzlich auf acht Kalendertage begrenzt.
 - 2.3 Ein Anspruch auf das Sozialmobil besteht nicht. Ebenso besteht kein Ersatzanspruch, wenn das Fahrzeug z.B. wegen fehlender Betriebs- oder Verkehrssicherheit kurzfristig ausfällt; der Besteller ist in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren.
 - 2.4 Eine endgültige Vergabezusage wird frühestens vier Wochen vor dem gewünschten Benutzungstermin erteilt. Kommt eine geplante Veranstaltung nicht zustande, ist die Verwaltung bzw. der Bauhof der Ortsgemeinde Otterstadt unmittelbar zu informieren.
 - 2.5 Das Sozialmobil wird grundsätzlich nur für Fahrten bereitgestellt, die, gemessen von Otterstadt, nicht über einen Radius von 200 km Luftlinie hinaus gehen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung die/der Ortsbeigeordnete.
 - 2.6 Das Sozialmobil dient ausschließlich dem Personentransport im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.
 - 2.7 Außer dem Gepäck der Insassen dürfen andere Lasten nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Otterstadt transportiert werden.
 - 2.8 Ein im Einzelfall gestatteter teilweiser Ausbau der Sitzbänke wird ausschließlich durch Mitarbeiter des Bauhofes der Ortsgemeinde Otterstadt vorgenommen.

3. Fahrzeugübergabe und -rückgabe
 - 3.1 Das Sozialmobil wird voll betankt und in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand über- bzw. zurückgegeben. Übergabe und Rückgabe erfolgen grundsätzlich zu den Dienstzeiten des Bauhofes der Ortsgemeinde Otterstadt.
 - 3.2 Zur Innen- und Außenreinigung sind nur die handelsüblichen Reinigungsmittel zu verwenden.
 - 3.3 Der Mieter benennt eine verantwortliche Fahrerin/einen verantwortlichen Fahrer, die/der älter als 25 Jahre ist, die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügt.
 - 3.4 Die Fahrerin/der Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt anhand der Betriebsanleitung ausreichend über die Handhabung des Fahrzeuges zu informieren.
 - 3.5 Im Fahrtenbuch sind für jede Fahrt in lesbarer Schrift neben der Fahrerin/dem Fahrer alle erforderlichen Angaben korrekt einzutragen.

3.6 Bei der Übernahme des Sozialmobils ist eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 DM/25,00 Euro zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges zurückgezahlt wird, ansonsten wird sie ganz oder teilweise einbehalten.

4. **Fahrtkosten**

4.1 Die Fahrtkosten betragen 0,60 DM/km bzw. 0,30 Euro/km und sind bei der Rückgabe des Fahrzeuges in bar zu entrichten. Im Einzelfall kann eine Sicherheitshinterlegung in Höhe der voraussichtlichen Gesamtfahrtkosten gefordert werden.

4.2 Bei anerkannt jugendpflegerischen Maßnahmen oder dem Transport von Schülern und Jugendlichen wird die Hälfte des unter 4.1 genannten Satzes berechnet.

5. **Schadenshaftung**

5.1 Der Mieter hat auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu achten und erforderlichenfalls Störungen oder Schäden durch eine Fachwerkstatt beheben zu lassen.

5.2 Strafanzeigen und Bußgeldbescheide gehen zu Lasten des Mieters.

5.3 Der Mieter haftet für Schäden, die auf Grund fahrlässiger Handhabung des Fahrzeuges auftreten (z.B. Fahren ohne Motoröl, Fahren im Gelände oder auf nicht ausreichend befestigten Straßen und Wegen).

5.4 Der Mieter hat alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu übernehmen, die durch den Versicherungsvertrag der Vermieterin nicht gedeckt sind oder bei einem Versicherungsschaden eine Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt zur Folge haben.

5.5 Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden haftet der Mieter im vollen Umfang, weil dafür kein Versicherungsschutz besteht.

Mietvertrag

Das Sozialmobil der Ortsgemeinde Otterstadt

wurde am mit dem Km-Stand

an Fahrer:

in einwandfreiem, sauberem Zustand übergeben:

Das Fahrzeug wies die folgenden Mängel/Schäden auf:

.....

.....

Rückgabetermin:

Die Vermietungsordnung ist zur Kenntnis genommen.

Otterstadt, den

Für die Ortsgemeinde: Für den Mieter:

Unterschrift

Unterschrift

Rückgabe

Das Sozialmobil wurde am mit dem Km-Stand

in einwandfreiem, sauberem Zustand zurück gegeben:

Das Fahrzeug weist die folgenden Mängel/Schäden auf: -

.....

Für die Ortsgemeinde: Für den Mieter:

Unterschrift

Unterschrift

.....
Verein/Institution/Organisation

An die
Ortsgemeindeverwaltung
Rathaus

67166 Otterstadt

Antrag auf Vermietung des Sozialmobils

Wir beantragen die Vermietung des Sozialmobils wie folgt:

Zeitraum:

Anlass der Fahrt:

.....

Fahrtziel:

Teilnehmerzahl:

Die Bedingungen der Vermietungsordnung für das Sozialmobil sind bekannt und werden beachtet.

Otterstadt, den

.....
Unterschrift des/der Vorsitzenden